

Nur für die Freistellung für maximal 10 Tage pro Jahr und zu pflegender Person wird eine Lohnersatzleistung – das Pflegeunterstützungsgeld - von der Pflegekasse der zu pflegenden Person gezahlt.

Für die weiteren Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) bzw. Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA) beantragt werden.

Genauere Hinweise zu Möglichkeiten und zum Ablauf finden Sie im „Merkblatt zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf im Thünen-Institut“

Wo finden Sie Informationen:

- gleichstellung.thuenen.de unter Themen -> Pflege
- Intranet -> TIFO
- Merkblatt zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf im Thünen-Institut

Kontakt

gleichstellungsbeauftragte@thuenen.de

Birgit Rönnpapel

Gleichstellungsbeauftragte
Bundesallee 38
38116 Braunschweig
Tel. 0531 – 2570 1171
birgit.roennpapel@thuenen.de

Melanie Polkehn

Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte
Bundesallee 38
38116 Braunschweig
Tel. 0531 – 2570 1827
melanie.pokehn@thuenen.de

Herausgeber

Johann Heinrich von Thünen-Institut
Gleichstellungsbeauftragte
in Zusammenarbeit mit der Thünen-Pressestelle
Bundesallee 50 · 38116 Braunschweig

Grafiken

Titel: Petra Bögge-Dörfler, Broschüre: berufundfamilie Service GmbH

Vereinbarkeit von Beruf und Pflege im Thünen-Institut

Information der Gleichstellungsbeauftragten



Wenn ein Pflegefall eines nahen Angehörigen absehbar ist– bereiten Sie sich vor

Die Pflege von Angehörigen - ein Thema, das aufgrund der demografischen Entwicklung immer mehr Menschen betrifft.

Wenn ein naher Angehöriger pflegebedürftig wird, stellen sich für Berufstätige viele Fragen. Es lohnt sich, frühzeitig informiert zu sein, um auf diese Herausforderung vorbereitet zu sein.

- Informieren Sie sich über die verschiedenen Pflegeoptionen, die verfügbar sind. Dies kann von ambulanten Pflegediensten bis hin zu stationären Einrichtungen reichen.
- Informieren Sie sich über die Kosten, die mit der Pflege verbunden sind und wie sie finanziert werden können. Dies kann von der Pflegeversicherung bis hin zu staatlichen Zuschüssen reichen.
- Informieren Sie sich über Unterstützungsangebote wie Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen und Pflegedienste.

Notfallmappe



In einem Notfall fehlt oft die Zeit, wichtige Informationen und Unterlagen zur Person (z.B. vorliegende Vollmachten, ...) zusammenzusuchen. Sorgen Sie daher vor und nutzen Sie die Notfallmappe, die wir Ihnen im Intranet und auf gleichstellung.thuenen.de zur Verfügung stellen. Sie können sie für sich und auch für Angehörige ausfüllen. So sind in einem Notfall alle wichtigen Informationen auf einen Blick verfügbar.

Anlaufstellen

Interne Ansprechpersonen:

- Gleichstellungsbeauftragte
- Personalsachbearbeiter*innen

Externe Ansprechpersonen:

- Wege zur Pflege:
 - Pflegetelefon: 030 – 20 17 91 31
 - <https://www.wege-zur-pflege.de/>
- Kommunale Pflegestützpunkte:
 - wohnortnahe und neutrale Anlaufstelle
 - Beratung für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige zu allen Fragen des komplexen Themas Pflege
 - Übersicht über Pflegestützpunkte finden Sie auf gleichstellung.thuenen.de
- Pflegekassen (sind an die jeweiligen Krankenkassen angegliedert)
- Sozialverband Deutschland (SoVD)
 - berät z.B. zu Pflegegraden und unterstützt bei Widersprüchen (ggf. kostenpflichtig)
- Freie Wohlfahrtspflege
Caritas, Der Paritätische, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt, Rotes Kreuz etc.)
- Pflegewächter: <https://pflgewaechter.de/>

Ein Pflegefall tritt ein

Wenn Sie die Pflege ganz oder teilweise übernehmen und sich dafür von der Arbeit freistellen lassen möchten, müssen Sie als berufstätige Person das Thünen-Institut informieren.

Weiterhin müssen Sie sich die Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Person vom Arzt bestätigen lassen.

Es gibt verschiedene Freistellungsmöglichkeiten:

- **Kurzfristige Freistellung bis zu 10 Tage**
Angehörige können bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, um in einer akuten Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.
- **Freistellung bis zu 6 Monate**
Tarifbeschäftigte haben einen Anspruch darauf, bis zu sechs Monate teilweise oder ganz aus dem Job auszusteigen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.
- **Teilweise Freistellung bis zu 2 Jahre**
Tarifbeschäftigte können bis zu 2 Jahre ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche reduzieren, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 1 in häuslicher Umgebung zu pflegen

Für Beamte gibt es ähnliche Regelungen.

Zu beachten ist, dass während der Freistellungen kein Gehalt gezahlt wird.